



## **Merkblatt Gefährdungsmeldung Kinderschutz**

### **Kindeswohl**

Das Kindeswohl umfasst das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes, einschliesslich dessen Pflege, Betreuung, Erziehung, Versorgung, Förderung, Beziehungen und soziale Kontakte.

### **Gefährdung**

Eine Gefährdung liegt vor, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen und geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Deutliche Gefährdungshinweise sind körperliche und sexuelle Gewalt und weitere Übergriffe sowie Verwahrlosung und Vernachlässigung. Diese können ein staatliches Eingreifen notwendig machen.

Hinweise auf mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sind:

- wiederholte verbale Ausfälligkeiten und sonstiges nicht tolerierbares Verhalten des Kindes;
- Aggressivität gegen Personen und Gegenstände;
- unregelmässige Ruhezeiten bzw. ungenügende Erholung;
- fehlende oder inkonstante Betreuung, mangelhafte Ernährung;
- nicht kindgerechtes Freizeitverhalten;
- nicht kindgerechte Verantwortlichkeiten und/oder Pflichten;
- Alkoholismus oder Drogensucht eines Elternteils;
- Alkohol- oder Drogenkonsum durch ein Kind bzw. einen Jugendlichen;
- Zugang zu pornografischem Material;
- Sexualisierte Sprache.

### **Einschätzung**

Ein wesentlicher Schritt vor einer Gefährdungsmeldung ist die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls. Dabei gibt es Kriterien, die bei den Eltern liegen und solche, die in der Natur des Kindes bzw. seines Umfeldes liegen.

Hilfestellungen bei der Einschätzung bieten Fachstellen (wie Sozialdienste, Kinder- und Jugendhilfzentren, kantonale Beratungsstellen, Schulpsychologische Dienste). Auch die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stehen gerne zur Verfügung, um mögliche Kindeswohlgefährdungen – auf Wunsch in anonymisierter Form – zu besprechen.



## **Gefährdungsmeldung**

Jede Person, die Kenntnis hat von der Gefährdung eines Kindes, kann bei der KESB eine Gefährdungsmeldung machen. Gemäss Art. 443 ZGB sind Behörden und Angestellte öffentlicher Dienste (Gerichte, Sozialhilfebehörden, Schulbehörden und Lehrpersonen, Polizei, etc.), welche von der Schutzbedürftigkeit einer Person in ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren, zur Meldung von Gefährdungen des Kindeswohls verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (vgl. Merkblatt Melderechte und Meldepflichten gegenüber der KESB).

Eine Gefährdungsmeldung an die KESB kann gegen den Willen des Kindes oder der Eltern erfolgen. Wenn es die Umstände erlauben, sollten die Meldeerstatter die betroffenen Personen (Eltern, Kind) vorgängig über die Meldung informieren. Die meldende Person hat kein Anspruch auf Anonymität, ausser es ist mit Übergriffen auf sie zu rechnen. Hinweise darauf sind bitte in der Meldung aufzuführen.

## **Folgen der Gefährdungsmeldung**

Die KESB nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Meldenden auf. Danach wird die gefährdete respektive schutzbedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung über die Verfahrenseröffnung informiert, bzw. zum Gespräch eingeladen. Die KESB holt in der Folge Informationen zur Gefährdungssituation respektive Schutzbedürftigkeit ein – unter Umständen unter Beizug von Fachleuten -, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten. Aufgrund dieser Analyse werden mögliche Massnahmen geprüft. Die KESB fällt darauf einen Entscheid und informiert die involvierten Personen. Die meldende Person hat in der Regel jedoch keinen Anspruch auf Information. Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde geführt werden.

Sarnen, 4. Januar 2017